

Synopsis

Schuldenbremse SNB

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
 Geändert: **600**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 18. Oktober 2022
	<p>Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ..., <i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (Stand 1. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:
<p>§ 7 Auswirkung der Schuldenbremsen auf den Aufgaben- und Finanzplan</p> <p>¹ Zeichnet sich im Aufgaben- und Finanzplan eine Überschreitung der Schuldengrenze ab oder liegt der Ertragsüberschuss des Ausgleichskontos im letzten Planjahr unter 100 Millionen Franken, leitet der Regierungsrat Massnahmen ein und integriert sie in den nächsten Aufgaben- und Finanzplan.</p>	<p>¹ Zeichnet sich im Aufgaben- und Finanzplan eine Überschreitung bei der Schuldengrenze ab oder liegt <u>ist dauerhaft ein Spielraum anzustreben, der Ertragsüberschuss des Ausgleichskontos im letzten Planjahr unter es mindestens ermöglicht, nebst einem allgemeinen Schwankungsrisiko von 100 Millionen Franken, leitet der Regierungsrat Massnahmen ein und integriert sie in den nächsten zweimaligen Ausfall der im Aufgaben- und Finanzplan durchschnittlich eingeplanten jährlichen Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank aufzufangen.</u></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 18. Oktober 2022
<p>² ...</p>	<p>^{1bis} Wird im letzten Planjahr des Aufgaben- und Finanzplans der Spielraum gemäss Absatz 1 auf dem Ausgleichskonto oder bei der Schuldengrenze unterschritten, leitet der Regierungsrat Massnahmen ein und integriert sie in den nächsten Aufgaben- und Finanzplan.</p>
<p>§ 7a Auswirkung der Schuldenbremsen auf den Voranschlag</p> <p>¹ Im Voranschlag muss das Ausgleichskonto mindestens ausgeglichen sein und die Schuldengrenze eingehalten werden.</p> <p>² Ein Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung darf im Voranschlag nur vorgesehen werden, wenn die Vorgaben von Absatz 1 eingehalten werden. Er darf höchstens 4 Prozent des Bruttoertrages einer Einheit der Staatssteuern betragen.</p>	<p>³ Liegt der im Voranschlag berücksichtigte Betrag für die Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank unter dem dafür im Aufgaben- und Finanzplan des Vorjahres für das erste Planjahr eingeplanten Wert, erhöht sich der zulässige Aufwandüberschuss gemäss Absatz 2 um diese Differenz.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Die Änderung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>
	<p>Luzern,</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 18. Oktober 2022
	Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Rolf Born Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser